

ÄNDERUNG ZUM GELDWÄSCHEGESETZ

Zum 26.06.2017 wurde die 4. EU-Geldwäscherichtlinie in nationales Recht umgesetzt. Zur Erfüllung unserer Sorgfaltspflichten nach dem Geldwäschegesetz ergeben sich für uns als Unternehmen weitere Pflichten.

Die Identitätskontrolle der antragstellenden Person fällt dabei in Ihren Aufgabenbereich. Daher möchten wir Sie über Ihre Aufgabe in diesem Prozess informieren.

IDENTIFIZIERUNG MITTELS AUSWEISDOKUMENT

Ab sofort reichen Sie bitte zu jedem neuen Versicherungsantrag zur Identitätskontrolle der antragstellenden Person eine Kopie der Vorder- und der Rückseite des gültigen Personalausweises/Reisepasses des Versicherungsnehmers ein.

Durch das Einreichen der o.g. Kopien vermeiden Sie Rückfragen und somit auch Verzögerungen bei der Bearbeitung des Antrags.

